OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650765/8/Zo

Datum:
Linz, 16. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn H L, geb. x, x S, gegen den Bescheid des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Freistadt vom 15.11.2016, GZ: BHFRVerk-2016-285101/38, wegen Entziehung der Lenkberechtigung und begleitender Maßnahmen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7.2.2017,

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat beim Beschwerdeführer mit Mandatsbescheid vom 13.7.2016, GZ: BHFRVerk-2016-285101/2, die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab Zustellung dieses Bescheides, entzogen. Weiters wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, seinen Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern und es wurde ihm das Recht aberkannt, von einer allfällig bestehenden ausländischen Lenkberechtigung für die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen. Es wurde eine Nachschulung für alkoholauffällige Kraftfahrzeuglenker und die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens innerhalb der Entzugsdauer sowie einer verkehrspsychologischen Stellungnahme angeordnet.

Nach einer Vorstellung gegen diesen Bescheid und Durchführung des Ermittlungsverfahrens hat die Bezirkshauptmannschaft Freistadt mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid diesen Mandatsbescheid vollinhaltlich bestätigt.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass er sein Fahrzeug nicht in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt habe, dafür gebe es auch keinerlei Beweise. Er habe die Fahrzeugtür wegen eines technischen Defektes nicht öffnen können, er habe dies mehrmals versucht, was den Beamten jedoch entgangen sein dürfte. Er habe mit der Lichthupe fahren müssen, weil er im Dunkeln den richtigen Schalter für das Abblendlicht nicht gefunden habe. Die Beweisführung der Behörde sei subjektiv und entbehre jeglicher Objektivität. Es sei richtig, dass man auch in einem geschlossenen Fahrzeug Geräusche hören könne. Er habe aber nicht gehört, dass ihn ein Polizeibeamter zu einem Alkotest aufgefordert hätte. Dies sei auch belanglos, weil er der Aufforderung nicht habe nachkommen können, weil es nicht möglich gewesen sei, die Fahrzeugtür zu öffnen. Seine Kfz-Werkstätte habe einen derartigen Defekt beim Fahrzeug nicht ausgeschlossen. Er habe auch versucht, die Beifahrertür zu öffnen, was der Polizeibeamte scheinbar ebenfalls nicht gesehen habe.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7.2.2017. An dieser haben der Beschwerdeführer

sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen und es wurden die Polizeibeamten GI P und Insp. A zum Sachverhalt befragt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer lenkte am 30.6.2016 kurz nach Mitternacht seinen PKW mit dem Kennzeichen x im Ortschaftsbereich von K, ohne das Abblendlicht eingeschaltet zu haben. Er verwendete lediglich in unregelmäßigen Abständen die Lichthupe. Die Polizeibeamten GI P und Insp. A nahmen die Nachfahrt mit Blaulicht und teilweiser Verwendung des Folgetonhornes auf. Der Beschwerdeführer hielt sein Fahrzeug jedoch nicht an sondern fuhr zirka 1,5 km weiter bis zur N-Landesstraße, bog nach rechts auf diese und unmittelbar danach nach links in die Gemeindestraße M ein. Dort wurde er von den Polizeibeamten überholt und um 00.10 Uhr angehalten. Der Beschwerdeführer öffnete weder eine Fahrzeugtür noch die Seitenscheibe seines PKW sondern beschwerte sich durch die geschlossene Tür bei den Polizeibeamten darüber, dass diese ihn „geschnitten“ hätten.

Der Polizeibeamte P erkannte den Beschwerdeführer und forderte diesen zum Alkotest auf. Darauf hat der Beschwerdeführer in keiner Weise reagiert. Er hat weder versucht, die Fahrertür oder eine sonstige Tür des Fahrzeuges zu öffnen oder das Fenster herunterzulassen. Die Aufforderung durch den Polizeibeamten erfolgte mehrmals und lautstark, weshalb es als erwiesen anzusehen ist, dass der Beschwerdeführer diese Aufforderung verstanden haben musste. Dies deshalb, weil ja auch die Polizeibeamten den Wortlaut der Äußerung des Beschwerdeführers am Beginn der Amtshandlung verstanden haben.

Die gesamte Amtshandlung hat dann noch längere Zeit gedauert, am Fahrzeug wurden auch Radklammern angebracht. Während dieser gesamten Zeit hat der Beschwerdeführer jedoch auf die Amtshandlung der Polizisten nicht mehr reagiert und nach den glaubwürdigen Angaben beider Polizeibeamten auch nicht versucht, aus dem Fahrzeug auszusteigen. Die Polizeibeamten konnten die Fahrzeugtüren von außen nicht öffnen, weil sich bei dieser Fahrzeugtype die Türen nach dem Wegfahren, ab Erreichen einer gewissen Geschwindigkeit, automatisch verriegeln.

4.2. Es ist zwar richtig, dass die Schilderung des Vorfalles durch die Polizeibeamten in kleineren Details voneinander abweicht, zum Beispiel in der Frage, wer die Radklammern angebracht hat, dies ändert aber nichts an deren Glaubwürdigkeit. Die Polizisten machten in der Verhandlung einen überzeugenden Eindruck und sie hätten auch keinen Grund gehabt, eine derart zeitraubende Amtshandlung durchzuführen, wenn für diese kein Anlass bestanden hätte. Die Polizisten standen bei ihren Aussagen unter Wahrheitspflicht und selbst wenn die Behauptung des Beschwerdeführers richtig wäre, dass GI P ihm gegenüber voreingenommen wäre, so würde dies für den Zeugen Insp A jedenfalls nicht gelten. Der Beschwerdeführer hingegen machte einen wenig überzeugenden

Eindruck. Seine Behauptung, dass er bei Dunkelheit den Lichtschalter nicht betätigen konnte, dennoch aber nicht stehen geblieben ist sondern sich entschlossen hat, unter Verwendung der Lichthupe nach Hause zu fahren, widerspricht völlig dem Verhalten, welches von jedem durchschnittlichen Kraftfahrer zu erwarten wäre. Auch der Umstand, dass er mindestens 1 km lang das Blaulicht des unmittelbar hinter ihm fahrenden Polizeifahrzeuges ignoriert hat, ist ein klarer Hinweis darauf, dass er versucht hat, sich der Amtshandlung zu entziehen. Dies wollte er offenbar letztlich dadurch erreichen, dass er die Fahrzeugtür nicht öffnete, was aber nichts daran ändert, dass er zu einem Alkotest aufgefordert wurde und diesen dadurch verweigerte.

Seine Behauptung, dass die Fahrzeugtür sich von innen nicht habe öffnen lassen, widerspricht ebenfalls jeder Lebenserfahrung. Einerseits müssen Fahrzeuge so konstruiert sein, dass die Türen auch bei einem elektrischen Defekt von innen geöffnet werden können, andererseits ist ein derartiger elektrischer Defekt offenbar ohnedies nicht vorgelegen, insbesondere konnte der Beschwerdeführer die Lichthupe verwenden und war nach seinen Angaben auch das Autoradio eingeschaltet. Besonders auffällig ist, dass der Beschwerdeführer später, nachdem die Polizeibeamten den Ort der Amtshandlung verlassen hatten, die Fahrertür plötzlich wieder öffnen und aus dem Auto aussteigen konnte. Es ist aber völlig unrealistisch, dass sich ein derartiger Defekt – wenn er denn vorgelegen wäre – praktisch von selbst repariert hätte. Offensichtlich hat der Beschwerdeführer versucht, sich der Amtshandlung zu entziehen, indem er auf sämtliche Aufforderungen der Polizeibeamten einfach nicht reagiert hat.

5. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern

abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 gilt gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG insbesondere, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen hat und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 StGB zu beurteilen ist.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z. 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtmittelbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung des § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Fristen nicht befolgt, oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht, oder wurde die Mitarbeit bei der Absolvierung der begleitenden Maßnahmen unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis

zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monate zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird.

5.2. Der Beschwerdeführer hat beim gegenständlichen Vorfall den Alkotest verweigert, indem er sein Fahrzeug nicht verlassen und die Aufforderung durch die Polizeibeamten ignoriert hat. Er war als Lenker eines Kraftfahrzeuges angehalten worden und wäre daher verpflichtet gewesen, den Alkotest durchzuführen. Er hat dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 StVO und eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG begangen. Die Behörde hat ihm daher zu Recht die Lenkberechtigung für die gesetzlich vorgesehene Mindestdauer für derartige Fälle (§ 26 Abs. 2 Z 1 FSG) entzogen. In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass im Hinblick auf das Verhalten des Beschwerdeführers (Lenken des PKW bei Dunkelheit lediglich mit der Lichthupe sowie längeres Ignorieren des Blaulichts eines Einsatzfahrzeuges) möglicherweise auch eine längere Führerscheinentzugsdauer gerechtfertigt gewesen wäre. Jedenfalls war die Entziehung für die gesetzlich vorgesehen Mindestdauer aber rechtmäßig. Eine Erhöhung der Entzugsdauer durch das Landesverwaltungsgericht erscheint nicht unbedingt notwendig, weshalb von dieser abgesehen wird.

Die Anordnung der Nachschulung, der verkehrspsychologischen Untersuchung und der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens erfolgten gemäß § 24 Abs. 3 FSG zu Recht. Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ebenfalls zu Recht. Die Beschwerde war daher auch in diesen Punkten abzuweisen.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Bestimmungen betreffend die Entziehung der

Lenkberechtigung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Lösung des Falles war wesentlich von der Beweiswürdigung abhängig, diese wurde nach einem umfangreichen Ermittlungsverfahren samt mündlicher Verhandlung getroffen. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl